

Satzung
für den Denkmalbereich um die Margarethenkirche
in der Stadt Kierspe vom 30.11.1994

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663 - SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 11.10.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet um die Margarethenkirche wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

(2) Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Kierspe Flur 29

Flurstücke

1308 , 1309	1142	232
1560 , 1561	1131	1596 - 1599
1633 , 1634	1153	1608
1298 - 1300	1130	1235 - 1242
1523	1152	1339
1295 , 1296	1268	212 - 213
1364	1173 - 1175	424
1289 - 1293	1267 - 1268	1590 - 1592
1313 - 1323	1834	1594 - 1596
790 , 793	170 - 1171	1816 - 1817
1525 , 1526	1129	204 - 206
1132 - 1133	304	1604 - 1607
1282 - 1287	1254 - 1265	525
1365 , 1366	1502	528
788	295 - 297	659
1828	1327 - 1332	200 - 201

1269	1225 - 1233	1542
1177	1343 - 1349	1586 - 1589
1143	1600 - 1603	1215 - 1216
1479	1361 - 1362	1351 - 1352
1826	1217 - 1224	1211 - 1212
229	1810 - 1811	1360
1355	1208	1268
1199 - 1202	1536	1522

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen entlang der Friedrich-Ebert-Straße und Jahnstraße bestimmt wird. Die Grenze des Denkmalsbereiches und der geschützte Siedlungsbereich sind in dem beiliegenden Plan - Anlage 1 - dargestellt;
- die Ortssilhouette, die sich dem Betrachter in der Friedrich-Ebert-Straße, der Jahnstraße und vom Kirchplatz darbietet. Die geschützte Ortssilhouette ist in fotografischen Aufnahmen - Anlage 2 (Bilder 1-21) - dargestellt, die dem Original dieser Satzung beigelegt sind;
- die Kirchplatzmauern, die an allen Seiten zwischen den Häusern vorhanden sind;
- die sich in weitem Bogen um die Margarethenkirche reihenden klassizistischen zweigeschossigen Krüppelwalm- und Satteldachtraufenhäuser und kleinteilige Giebelhausbebauung.

§ 3

Begründung

Folgende für die Stadtgeschichte bedeutende Eigenarten haben sich als flächenwirksame historische Dokumente bis heute erhalten:

Die Grundrisstruktur des Ortes Kierspe zeigt auch heute noch die typischen Merkmale einer historischen Kirchenringbebauung. Mittelpunkt der Bebauung ist die heute evangelische Pfarrkirche St. Margaretha, ein schlichter einschiffiger Rechteckbau mit Westturm und flachem Chor. Ehedem handelt es sich um eine dreischiffige gotische Hallenkirche, die Ende des 18. Jahrhunderts zu einer Saalkirche mit Spiegeldecke umgebaut wurde. Bei einer Erweiterung nach Westen entsteht im 19. Jahrhundert ein neuer Turm. Die frühere strohgedeckte Bebauung, die kreisförmig um die Kirche angeordnet ist, brennt im Jahr 1835 ab. Die Feuersbrunst erfasst 17 Gebäude in diesem Bereich. Auf den alten Parzellen werden diese Häuser wieder aufgebaut. Sowohl die Urkatasterpläne, als auch solche aus dem Jahr 1863

zeigen kaum Unterschiede zu den heutigen Flurkarten auf. Der Lauf der Hauptstraße, heute Friedrich-Ebert-Straße, durch das alte Dorf Kierspe ist erhalten geblieben. Die alte Wegeführung, die sich ringförmig um die Kirche erschließt, ist noch vorhanden. Die Gebäudeanordnung in einem inneren Oval um die Kirche und die äußere, den Wegen folgende Bebauung, verdeutlichen den typischen Kirchdorfcharakter Kierspes. Entlang der Friedrich-Ebert-Straße, im weiten Bogen um die evangelische Kirche, ist die klassizistische zweigeschossige Krüppel-walm- und Sattel-dachtraufenhausbebauung angeordnet. Die Objekte sind im Detail vielfach überformt, teilweise sind aber noch Stuckierungen in Neurenaissance-Formen vorhanden. Das zugrunde liegende Gestaltungsprinzip - zweigeschossige, fünfachsig Traufendachhäuser mit mittlerer Erschließung - bleibt dennoch erkennbar. Ebenso ist die städtebauliche und stadtbau-geschichtliche Bedeutung als Markierung des inneren Ortskernes aus dem frühen 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Eine kleinteilige und wohl ältere Giebelhausbebauung befindet sich an der Jahnstraße.

Zusammenfassend wird die Bedeutung des Ortskernes durch den nahezu unveränderten Grundriss (bezogen auf das Urkataster von 1830) sowie die Bebauung aus dem 18. und dem frühen 19. Jahrhundert (Wiederaufbau nach dem Brand von 1835) begründet. Die geographische Lage und die weitestgehende Geschlossenheit des Bereiches tragen des Weiteren zur Bedeutung als landschaftsprägende historische Bebauung bei.

Für einen besonderen Schutz des historischen Ortskernes von Kierspe liegen die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fricke

Wirth

Belker

Bürgermeisterin

Ratsmitglied

Schriftführerin